

Landgericht Halle / Saale

Az.: 5 0 1599 / 17

# Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

der Weißenfelder Fensterprof GmbH, vertr. d.d.  
Geschäftsführer Andreas Meiler, Lessingstraße 6,  
06667 Weißenfels,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Claus u. König,

Am Markt 12, 06667 Weißenfels,

gegen

Max Schmidt als Inhaber der Firma Alutec,

Heinrich-Pera-Str. 25, 06120 Halle / Saale,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Ruff-Voigt-Michel-  
mann, Goethestr. 99, 04109 Leipzig,

erkennt das Landgericht Halle/Saale, S. Zivil-  
kammer, durch die RichterIn am Landgericht  
Schwarz als Einzelrichterin aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 15.03.2018  
für Recht:



- 1. Der Besagte wird verurteilt, an die  
Wäggrin 324,04 € nebst Zinsen / ✓  
hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten (-)  
über dem jeweiligen Basiszinssatz  
seit dem 12.09.2017 zu zahlen,

- 2. Der Besagte wird verurteilt, an die  
Wäggrin 4.904,81 € zu zahlen  
Zug-um-Zug gegen Übergabe und  
Übereignung der Aluminium-Haustür  
„MT EP Compact“, die die Wäggrin zu  
einem Preis von 4.904,81 € beim  
Besagten bestellte und in des ETH  
Meyer, Luise - Otto - Peters - Str. 37, 39112  
Magdeburg, einbaut.



- 3. Im Übrigen wird die Klage abge-  
wiesen.

4. Die Mägenin trägt  $\frac{1}{6}$  und der  
Belagte trägt  $\frac{5}{6}$  der  
Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar  $\left[ = \text{gilt für beide Parteien} \right]$   
für die Mägenin gegen Sicherheitsleistung  
in Höhe von 100% des jeweils zu voll-  
streckenden Betrages. Der Belagte kann  
das Urteil wegen der Kosten vorläufig  
vollstrecken.  $\left[ \text{Dre Mägenin kann die} \right]$   
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 100%  
des zu vollstreckenden Betrages abwenden,  
wenn nicht der Belagte vor der Voll-  
streckung Sicherheit in Höhe von 100%  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages  
leistet. ✓

## Tatbestand

Die Wägrin nimmt den Belagten wegen zwei mangelhaft hergestellter und gelieferter Haustüren in Anspruch. Die Wägrin ist ein Fensterbaunternehmer, der Belagte Hersteller von Aluminiumtüren und -fenstern.

Beide Parteien sind Kaufleute. Die Wägrin bestellte beim Belagten zwei Türen für zwei verschiedene BVH, wobei beide Türen nach Aufmaß gefertigt werden sollten.

Am 20.12.2014 lieferte der Belagte die Tür für das BVH Meyer. Die Wägrin baute die Tür am 15.01.2015 ein. Am 16.01.2015 zeigte

Sie per Mail gegenüber der Belagten angebliche Mängel der Tür an. Daraufhin kam ein Kundendienstmitarbeiter und begutachtete die

Tür, lehnte aber eine Nachbesserung ab. Ein Austausch wurde auch nach mehrmaliger Anforderung nicht vorgenommen. Am 11.03.2015 erklärte die Wägrin deshalb

den Rücktritt. Mit E-Mail vom 25.06.2014 lehnte der Belagte eine Gewährleistung wegen der Tür endgültig ab.

- Am 12.03.2015 lieferte der Belagte die Tür für das Bauvorhaben Borchers. Die Metzgerin baute die Tür am 16.03.2015 ein. Mit E-Mail vom 26.03.2015 zeigte sie dem Belagten angebliche Mängel an. Am 28.03.2015 war ein Mitarbeiter des Belagten vor Ort, um die angeblichen Mängel zu beseitigen. Am 05.04. 2015 zeigte die Metzgerin dem Belagten weitere angebliche Mängel der Tür an und forderte ihn mit Fristsetzung bis zum 30.04.2015 auf, die Mängel zu beseitigen. Nach dem der Belagte zweimal versuchte, die angeblichen Mängel zu beseitigen, gab es am 16.04.2015 einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin, in dem eine Nachbesserung vereinbart wurde. In einer E-Mail vom 17.04.2015 vorgelegt als Anlage U 4, hielt die Metzgerin fest, dass der Ansprechdruck der Tür zu gering sei, die inneren Füßeldichtungen

auch bei geschlossener Tür nicht antiegn  
 werden und der elektrische Türöffner  
 defekt sei. Der Beklagte werde deshalb  
 die Fugdichtungen austauschen und den  
 elektrischen Türöffner austauschen. Die  
 Arbeiten würden bis zum 01.05.2015 erledigt  
 werden. Im Anschluss erfolgte trotz weiterer  
 Aufforderung keine Durchführung der Arbeiten.  
 Die Kosten für den Austausch des elektrischen  
 Türöffners belaufen sich auf 324,04€.  
 Die Tür im BVH Meyer ist fest verbaut.  
 Die Klägerin hat den Vertrag mit dem  
 Bauherrn nicht beendet und die Tür wurde  
 aber Belagten nicht zur Verfügung gestellt.

Die Klägerin behauptet, beide Türen seien  
 mangelhaft gewesen. Die Tür im BVH Meyer  
 habe einen zu geringen Anpressdruck, weshalb  
 zwei innere Dichtungen bei geschlossener  
 Tür nicht antiegn würden. Zudem seien  
 die Türbänder nicht auf Null-Lage

Keine  
 qualitative  
 d. Bsp!

eingebaut worden, sodass sie nicht in Mittelstellung stehen.

Die Tür im BM Barbers lasse sich nur schwer schließen. Sie bleibe nicht mehr im Schnapper, der Anpressdruck sei zu gering, die Fügeblechungen würden in geschlossenem Zustand nicht anliegen und ein Mitarbeiter

- ☐ das Belagten habe Watter an der Tür verursacht. Die Wiegner habe dem Barbers 400€ für die Watter und 400€ wegen des zu geringen Anpressdrucks und des Schwere Schließens nach lassen müssen, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

☐ Die Wiegner beantragt,

1. den Belagten zu verteilen, an die Wiegner 1.124,104 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsheingängigkeit zu zahlen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 4.904,81 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergang der Aluminiumhaustür gemäß Beschreibung und Identifizierung nach vorgelegter Anlage N1,

3. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme der im Klagentrag zu Ziffer 2 bezeichneten Tür in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der fehlende Kontakt der Dichtungen der Tür im BVH Meyer entspringe der nicht Sach- und fachgerechten Montage der Tür durch die Klägerin.

-9-  
Die Klage wurde dem Beklagten am Terminus (= Präm-  
11.05.2017 zugestellt. Die Klägerin leitete § 10, § 8, § 6)

wegen beider Türen vor dem erheben  
Gericht zwei selbstständige Beweisverfahren  
mit dem Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15

ein, deren Verfahrensalten beizugezogen wurden.  
Es wurden Sachverständigen gutachterlich vom 29.09.16 und 31.01.17 bezügl.  
wegen des Inhalts der jeweiligen Sachverständigen- der Klage  
erstellt.

gutachten wird auf die Aktenauszüge  
verwiesen. In der mündlichen Verhandlung  
vom 15.03.2018 wurde durch Vernehmung

der Zeugen Borchers und Muzi Beweiss  
hinichtlich der Frage erhoben, wer die  
Urheber in der Tür des BVM Borchers  
verursacht hat. Hinsichtlich der Ergebnisse  
der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll  
der mündlichen Verhandlung verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klagen ~~haben~~ teilweise Erfolg.

A. Der Klageantrag zu Ziffer 2. war dahin  
auszulegen, dass es sich um die im  
BVM Meyer eingebaute Aluminium-

haus für „MT EP Compact“ handelt, die die Klägerin für 4.804,81€ am 06.12.2014 beim Beklagten bestellte. Dies ergab sich aus der Ulagbegründung und der Anlage M1.

B. Die Ulage ~~sind~~<sup>ist</sup> zulässig.

I. Es handelt sich um einen zulässigen Fall der Ansprüchehäftung nach §200ZPO  $\int_2$

II. Das La Halle/Saale ist örtlich und sachlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 I a Vg. Das Landgericht ist zuständig, weil der Streitwert mit 6.078,85 € über 5000 € liegt.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §17 I ZPO. Der Beklagte kann als Inhaber einer Firma an seinem Firmensitz verfolgt werden. Die Firma liegt im Gerichtsbezirk des La Halle/Saale.

III. Die Parteien sind parteifähig. Die GmbH ist parteifähig, weil sie gem. § 13 I GmbHG rechtsfähig ist.\* Der Kaufmann kann gem. § 17 II HGB unter seiner Firma verfolgt werden.

\* Sie wird gem. § 35 I 1 GmbHG durch ihren Geschäftsführer vertreten.



Der Vertrag hatte die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen zum Gegenstand. Die Tür wurde nach Maß gefertigt und anschließend geliefert.

b. Die Tür war bei Gefahrübergang mangelhaft.

aa. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, dass die Arretierfunktion des elektrischen

Türöffners defekt ist und dass dieser Defekt

einen Mangel iSv § 241 BGB darstellt, der bereits

bei Gefahrübergang vorlag. Diese Überzeugung

gewann das Gericht aufgrund des Sachver-

ständigen Gutachtens vom 29.09.2016. Die Mangelhaftigkeit ist zwischen den Parteien streitig und die Klägerin beweisbelastet über die Mangelhaftigkeit der Tür ist im

selbstständigen Beweisverfahren mit dem

Az. 5 OH 251/15 im Wege des Sachverständigen-

gutachtens Beweis erhoben worden. Die selbst-

ständige Beweiserhebung steht einer Beweisauf-

nahme vor dem Prozessgericht nach § 93 I ZPO

gleich, weil sich die Klägerin auf die

Mangelhaftigkeit berufen hat und das selbst-

ständige Beweisverfahren in seinem Vortrag

aufnahm. Das Sachverständigengutachten

ergab, dass die Arretierfunktion des elektrischen

- Türöffners defekt ist und dass eine Befestigungs-Schraube des elektrischen Öffners fehlt. Es sei davon auszugehen, dass diese werkseitig nicht montiert wurde oder nicht ausreichend fest montiert wurde und deshalb bei der Antiferung verloren ging. Soweit der Beklagte lediglich pauschal vorträgt, es hätten keine Mängel vorliegen und falls Mängel vorliegen, habe die Klägerin diese durch nicht sach- und fachgerechten Einbau selbst verursacht, kann er damit nicht durchdringen.

- bb. Ebenfalls ist das Gericht davon überzeugt, dass die Fügedichtungen der Tür bei Gefahrübergang mangelhaft waren und damit ein zu geringer Anpassungsdruck der Tür einherging. Auch dieser Mangel ist zwischen den Parteien streitig und die Klägerin beweisbelastet. Sie beruft sich wiederum auf das Sachverständigengutachten vom 29.09.2016.

Darin heißt es, bei der Tür sei auch im geschlossenen Zustand ein Luftzug zu spüren und es dringe Licht durch kleinere Spalte.

Dies sei nach seiner Ansicht auf eine fehlerhafte Produktion der Dichtungen zurückzuführen. Der Belagte kann mit seinem pauschalen Verweis auf nicht näher dargelegte Einbaufehler erneut nicht durchdringen.

cc. Nicht hinreichend überzeugt ist das Gericht  
jedoch davon, dass die Tür von Anfang an

schwer zu schließen war und dies auf einem Mangel bei Gefährübergang beruht.

Die beweisbelastete Klägerin trägt hierzu zunächst nichts weiter vor. Der Belagte bestreitet den Mangel und führt aus, sein Mitarbeiter Wuz habe den angeblichen

Mangel in Augenschein genommen. Die Tür sei zu diesem Zeitpunkt von der Klägerin noch nicht ordnungsgemäß befestigt und eingebaut gewesen. Am oberen Rahmen hätten sich Holzweile befinden, der Türpfosten habe unter Druck gestanden und sich aufgrund fehlerhafter Einpassung leicht gebogen. Die Klägerin gesteht zu, dass die Tür zum Zeitpunkt der Mängelrüge hinsichtlich

des schweren Schließens noch nicht fest eingebaut war, meint aber, dies sei durch die „konstruktiven Mängel“ an der Tür bedingt gewesen. Welche „konstruktiven Mängel“ dies sein sollen, fekt sie nicht aus. Das Sachverständigengutachten ergibt hierzu nichts. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Tür deshalb schwer ging, weil sie noch nicht richtig eingebaut war.

c. Die Mäggin hat ihre Gewährleistungsrechte auch nicht verloren, weil die Waren nicht nach § 377 HGB als genehmigt gelten.

§ 377 HGB findet gem. § 381 II HGB

Auch auf einen Vertiefungsverstoß Anwendung. Zudem handelt es sich um einen Handelskauf, weil die Parteien Kaufleute im Sinne

von § 1 HGB sind. Offen bleiben kann, ob die Mängel solche sind, die bei einer unverzüglichen Untersuchung erkennbar gewesen wären oder ob die Mäggin sie erst hätte anzeigen müssen, als diese auftraten. Entscheidend ist, dass der Beklagte sich nicht auf die Fiktion des § 377 HGB berief, sondern

nach wie vor zur Nacherfüllung bereit war,  
 wie sich aus dem Klägerprotokoll zum Vor-  
 ort-Termin und ihrer E-Mail, Anlage K4,  
 ergibt. Selbst wenn die Klägerin ihrer  
 Rechte wegen § 377 HGB verlustig geworden  
 wäre, ist in der Vereinbarung, wie sie in  
 K4 zusammengefasst wird, eine vertragliche  
 Einigung hinsichtlich der Mängelbeseitigung  
 zu sehen. Die Vereinbarung betrifft auch  
 gerade die beiden vorgenannten Mängel. 1.0-

d. Die Klägerin hat in der E-Mail vom  
 17.04.2015 eine angemessene Frist zur  
 Nacherfüllung Tsd § 281 I BGB gesetzt, indem  
 sie den Beklagten bis zum 01.05.2015  
 zur Beseitigung der Mängel aufforderte.  
 e. Der Beklagte hat die Mangelhaftigkeit der  
 Tür aufgrund der Vermutung des § 280 I 2 BGB  
 auch zu vertreten. Er hat nichts zu seiner  
 Entlastung vorgebracht.

e. Der ersatzfähige Schaden gem. §§ 249 ff BGB  
 beläuft sich auf 324, 00 € für den  
 Austausch des elektrischen Öffners.

zu schwachen  
400 € für den Anpressdruck beziehungsweise  
die Flügeldichtungen und das schwere Schließen

der Tür kann die Ulagarin hingegen nicht  
ersetzt bekommen. es kann dabei offen bleiben,

ob ein Nachlass gegenüber dem Bauherrn,

um einen weiteren Prozess zu verhindern, ein

ersatzfähiger Schaden gegenüber dem Lieferanten

ist. Dafür spricht aber die grundsätzliche

Schadensminderungspflicht der Ulagarin. Sie

könnte grundsätzlich auch Prozesskosten eines

Prozesses mit dem Bauherrn vom Belegten

erstetzt bekommen. Wenn sie diese Kosten durch

einen adäquaten Nachlass verhindert, ist dies

Zu.

im Interesse des Belegten.

Sie kann aber jedenfalls nicht den Nachlass oder beide

für die schwergängige Tür an den Belegten

weiterreichen, weil diesbezüglich die Mangel-

haftigkeit bei Gefahrübergang nicht er-

wiesen ist. Trotz richterlichen Hinweises hat

die Ulagarin nicht vorgetragen, welcher

Teil des Nachlasses auf die Schwergängig-

keit und welcher auf die Dichtungen

erfolgte.

- 3. Die Klägerin kann auf die 324,04 € Zinsen ab dem 12.09.2017 nach §§251, 288 II BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. (-)
  - Die Klage war gem. §§261 I, 253 I ZPO am 12.09.2017 rechtskräftig, weil sie dem Beklagten am 11.08.2017 zugestellt wurde und entsprechend §187 I BGB der Tag der Zustellung nicht mitzurechnen ist. An dem Rechtsverhältnis sind zudem Verbraucher nicht beteiligt, weil beide Parteien Kaufleute und somit Unternehmer sind.
- 

- 4. Ein Anspruch auf Ersatz der 400 € wegen der Urater in der Tür steht der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, auch nicht als Schadensersatz nach §280 I, 242 II BGB.  
Zwar besteht zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis. Doch konnte dem Beklagten eine Pflichtverletzung nicht nachgewiesen werden. Einzig in Betracht kam ein nach §278 BGB zurechenbare

Pflichtverletzung des Mitarbeiters des Belegten  
Kurz. Dies ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin ist hiefür beweisbelastet.

Die Beweisaufnahme konnte dabei nicht die  
• nötige Überzeugung für das Gericht bringen.

• Zwar ergab die Befragung des Zeugen Borchers,  
dass die Kratzer an jenem Tag in die Tür-  
haken, als der Mitarbeiter Kurz die Tür auf-  
hängel untersuchte. Doch konnte Borchers die  
Kratzer erst am Abend des Tages feststellen,  
der Mitarbeiter war hingegen nur ca. 30 Minuten  
vor Ort. Der Zeuge Borchers und der Zeuge  
Kurz sagten übereinstimmend aus, dass an

jenem Tag vier Firmen auf der Baustelle waren  
○ und alle die Tür als einzigen Zugang benutzen.  
Kurz sagte zudem, er könne sich nicht vor-

stellen, dass er die Tür zerkratzt habe und  
er habe bei der Überprüfung nicht mit  
Werkzeug gearbeitet. Dies lässt es eher  
als unwahrscheinlich erscheinen, dass er die  
Kratzer verursachte. Der Zeuge ist zudem  
glaubwürdig, weil er Wissenslücken offen  
zurück-

II. Die Klägerin kann von Beklagten Zahlung von 4.904,81€ Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der im BVH Meyer eingebauten Tür aus §§ 650I 1, 437 Nr. 2, 323I 346I verlangen.

1. Sie hat am 11.03.2015 wirksam den Rücktritt erklärt, § 334 3 BGB.

2. Mit dem Werklieferungsvertrag liegt ein gegenseitiger Vertrag vor.

3. Der Beklagte hat nicht vertragsgemäß geleistet, weil auch die Tür des BVH Meyer bei cafakübergang mangelhaft war.

Die Klägerin trägt vor, der Anpressdruck sei ebenfalls zu gering gewesen. Zudem seien

die Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut worden. Beides wird von Beklagten bestritten. Die Beweisbelastete Klägerin beruft sich auf das Sachverständigengut-

achten aus Az. 10 OH 27145, das als solches gem. § 453 ZPO vorliegend heranzuziehen ist. Das Sachverständigengutachten

bestätigt, dass die Tür nicht richtig schließt und fehlt dies auf eine



fehlerhafte verurteilte Montage der Dichtungen  
Zurück. Auch bestätigt es, dass die Türbänder  
nicht auf Null-Lage eingebaut wurden.

Es gäbe aber keine unerwarte Regel, wasch  
dies der Fall sein müsse. In diesem Punkt  
bericht die Ist-Beschaffenheit daher nicht  
von der Soll-Beschaffenheit ab.

4. Die Klägerin hat den Mangel auch  
gem. § 337 III HGB unverzüglich gerügt.

Es handelt sich um einen Mangel, der  
sich erst später zeigt. Dies folgt aus dem  
Sachverständigengutachten, wo es heißt, im  
Zustand vor Einbau war nicht erkennbar,  
dass kein ausreichendes Verhalten bestehen  
würde. Die Klägerin baute die Tür am  
15.01.2015 ein und rügte den Mangel am  
16.01.2015.

5. Die Fristsetzung war entbehrlich, weil der  
Belegte die Nacherfüllung ernsthaft und  
endgültig verweigerte. Zwar erfolgte die  
Verweigerung erst am 25.06.2015 und  
damit nach dem Rechtsruff am 11.03.2015.  
Doch war nach der Mängelanzeige am  
16.01.2015 ein Mitarbeiter vor Ort und

die Nachbesserung wurde wiederholt abgelehnt. - 22-

Zudem vergingen bis zum Rücktritt knapp

Zwei Monate. Deshalb kommt es nicht auf

die E-Mail vom 25.06.2015 an.

6. Der Rücktritt ist auch nicht ausgeschlossen,

weil die mangelhafte Dichtung werblich

TSd § 323 II 2 BGB ist. Die Kosten für einen

Austausch würden sich auf 300 € belaufen

○ Dies sind ca. 6% des Kaufpreises. Ab 5% kann nicht mehr von einer erheblichen Pflichtverletzung gesprochen werden. } 2.

7. Der Rücktritt ist auch nicht ausgeschlossen,

weil der Mangel auf der fehlerhaften

Montage durch die Behörde beruht. Der

Behörde konnte mit diesem nach § 323 VI

beachtlichen Einwand aufgrund des

Sachverständigengutachtens nicht durchdringen.

8. Ein Anspruch auf Zinsen besteht nicht, weil der Zug-zug Anspruch noch nicht fällig ist.

III Der Klageantrag zu Ziffer 3 war abzulehnen, weil der Behörde, befindet. sich nicht im Annahmeverzug

Ein hierfür erforderliches Angebot TSd

§ 293 BGB wurde von der Klägerin bereits

nicht vorgelegt. Nach dem nicht bestrittenen

Behlegtenvertrag ist die Tür noch eingebaut und der Vertrag mit dem Bauherrn besteht fort.

- D. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 I 1 ZPO.
- Die Klägerin kann das Urteil nach § 703 ZPO vorläufig vollstrecken, der Behlegte nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist gem. §§ 511, 517 ZPO die Berufung beim OLG binnen eines Monats ab Zustellung statthaft.

[Unterschrift]

## Klausur 075 ZR I – Lösungsskizze

### I. Rubrum

Keine Besonderheiten

### II. Tatbestand

Kurzer Einleitungssatz: K begehrt von B aus zwei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Hauseingangstüren in einem Fall Schadensersatz und im anderen Rückabwicklung.

- K ist Fensterbauunternehmen, B Hersteller von Aluminiumtüren, beide Parteien sind Kaufleute
- K bestellte für Bauvorhaben (BV) Borchers bei B eine Hauseingangstür, für die sie selbst das Aufmaß nahm und B mitteilte
- B stellte Tür her, lieferte sie am 12.03.2015 an und K baute sie am 16.03.2015 ein
- K rügte gegenüber B mit E-Mail vom 26.03.2015, dass Tür sich schwer schließen lasse
- am 28.03.2015 war Mitarbeiter des B vor Ort, zur Behebung etwaiger Mängel
- K rügte mit E-Mail vom 05.04.2015 weitere Mängel: Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering und Kratzer an der Tür
- Vor-Ort-Termin der Parteien am 16.04.2015
- K versandte am nächsten Tag an den B eine E-Mail zum Gegenstand der Erörterungen, darin genannt war u.a. Pflicht des B zur Beseitigung der Mängel Defekt Türöffner und Anpressdruck Tür bis zum 01.05.2015; für weiteren Inhalt Bezug nehmen auf Anlage K 4
- B widersprach Inhalt der E-Mail nicht und besserte bis zum 01.05.2015 auch nicht nach
- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und ließ im Anschluss elektrischen Türöffner für 324,04 € austauschen
- K bestellte, ebenfalls nach eigenem Aufmaß, bei B für das BV Meyer eine Hauseingangstür zum Preis von 4.904,81 €
- B stellte Tür her, lieferte sie am 20.12.2014 an und K baute sie am 15.01.2015 ein
- K rügte am 16.01.2015 gegenüber B Mängel der Tür: Anpressdruck Tür zu gering, Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut
- B lehnte mit E-Mail vom 25.06.2015 unter Verweis auf nicht sach- und fachgerechten Einbau Einstandspflicht für die Mängel ab
- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und erklärte im Anschluss mit Schreiben vom 11.03.2016 Rücktritt vom Vertrag betreffend Haustür BV Meyer

- K behauptet:

- Tür BV Borchers weise im Verantwortungsbereich des B liegende, erst nach dem Einbau erkennbare, Mängel auf: Tür lasse sich nur schwer schließen, Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering
- Mitarbeiter des B habe bei Nachbesserungsversuch am 28.03.2015 Kratzer an der Tür verursacht
- im Termin am 16.04.2015 sei Nachbesserung bis 01.05.2015 vereinbart worden
- K habe Bauherr Bochers, um Rechtsstreit zu vermeiden, einen angemessenen Preisnachlass in Höhe von je 400,00 € wegen einerseits verbliebener Mängel (zu geringer Anpressdruck und schweres Schließen der Tür) und andererseits der Kratzer in der Tür gewährt
- Mängel an Tür BV Meyer fallen in Verantwortungsbereich des B
- Für Reparatur der Tür BV Meyer seien aufzuwenden für Austausch der Dichtung 300,00 € und Einstellung der Tür 100,00 €
- **Anträge** wörtlich wiedergeben

- **Prozessgeschichte:** Klagezustellung: 11.09.2017. Gericht hat Akten zu selbständigen Beweisverfahren Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Für Ergebnis Bezugnahme auf Gutachten des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2016 in Anlage K 6 und des Dipl.-Ing. Braun vom 31.01.2017 in Anlage K 10. Darüber hinaus erfolgte Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Borchers und Kurz. Für das Ergebnis Bezug nehmen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2018.

*Du Tb ist ordentlich formuliert und führt angemessen in der Sach- und Streit- stand ein*

### III. Entscheidungsgründe

- Ergebnissatz zur Klage

#### **A. Zulässigkeit**

- **Zuständigkeit:**

- sachlich: Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1 71 Abs. 1 GVG: Streitwert über 5.000-€

- örtlich: Landgericht Halle/Saale gem. §§ 12, 13 ZPO oder § 21 Abs. 1 ZPO: Klage gegenüber B als Unternehmer, weil Klage einen Bezug zum Unternehmen des B hat und er Geschäftsbetrieb im Gerichtsbezirk Halle führt

- hinreichende Bestimmtheit des Klageantrags zu 2)?

(+), weil Anspruch hinreichend identifizierbar durch Bezugnahme auf Anlage

- rechtliches Interesse an Feststellung?

(+), dieses ergibt sich aus § 256 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 756 Abs. 1 ZPO: Feststellung im Urteil ermöglicht dem Kläger den Nachweis des Annahmeverzugs und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung, ohne dass der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung im Zuge der Vollstreckung anbieten muss

- objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO zulässig

*→ präjudiziell als Teil d. Zulässigkeit*

**B. Begründetheit****I. Schadensersatzansprüche K gegen B wegen Tür BV Borchers**

1. Schadensersatzanspruch wegen Mängeln gem. §§ 650, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB besteht nur in Höhe von 324,04 €

a) Werklieferungsvertrag i.S.d. 650 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), in Abgrenzung zum Werkvertrag liegt Werklieferungsvertrag vor, wenn – wie hier – die Herstellung beweglicher Sachen vereinbart wird. Späterer Einbau in Haus, verbunden damit, dass Tür gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Hauses wird, ist unschädlich. Aufmaß allein lässt Vertrag mit B nicht zum Werkvertrag werden, da B nur Herstellung der Tür schuldet (a.A. vertretbar).

b) Mangel der Kaufsache gem. § 434 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB?

- Maßstab: ungeeignet für gewöhnliche Verwendung

- Defekt des Türöffners?

(+), GA des SV Schulze ergab, dass Tür nicht unabgeschlossen zu schließen war

- GA des SV Schulze verwertbar?

(+), gem. § 493 ZPO, dessen Voraussetzungen erfüllt sind: Parteidentität zwischen Beweisverfahren und Hauptprozess, Gesetzmäßigkeit des Beweisverfahrens und Beweisergebnis in Hauptprozess eingeführt

- Anpressdruck der Tür zu gering?

(+), da es durch Tür hindurch zieht und Licht durchscheint – kann allerdings wegen fehlender Darlegung eines Schadens ggfs. dahinstehen, s.u. lit. f)

- Tür nur schwer zu schließen?

Kann dahinstehen, da jedenfalls Verlust der Gewährleistungsrechte wegen verspäteter Rüge, s.u. lit. c)

- Kratzer an der Tür?

(-), weil zwar Abweichung der Ist- von Sollbeschaffenheit, aber Kratzer lagen nicht bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB

c) kein Verlust der Gewährleistungsrechte gem. § 377 Abs. 2, 3 HGB

- Rügepflicht auf den Werklieferungsvertrag anwendbar, § 381 Abs. 2 HGB

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen auf Mängelrüge v. 26.03.2015?

(-), weil Schweigen auf einseitiges Aufforderungsschreiben auch im kaufmännischen Rechtsverkehr kein rechtlicher Erklärungswert zukommt

- Verzicht auf Rüge durch Schicken des Zeugen Kurz am 28.03.2015?

(-), weil dieser auf Mängelrüge geschickt wurde, aus der sich Verantwortlichkeit des B für den gerügten Mangel nicht ergab. K durfte nur davon ausgehen, dass Zeuge Kurz Ursachen des Mangels erforscht

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen des B auf E-Mail vom 17.04.2015?

(+), weil B hier auf Bestätigungsschreiben hin schweigt, so dass in Anwendung des Rechtsgedankens des § 362 Abs. 1 HGB Zustimmung des B zum Inhalt fingiert wird. Aber beschränkt auf im Schreiben genannte Mängel: zu geringer Anpressdruck und defekter elektrischer Türöffner

- Verlust der Gewährleistungsrechte betreffend Mangel „schweres Schließen der Tür“ wohl (+). Dahinstehen kann, ob Mangel durch Untersuchung bei Anlieferung erkennbar

/c  
/c

in Neu i.O.

→ ungenau zitiert

/c

/c

/c

vertretbar

(-)

/c

(-)

/c

bereits Mangel verwirklicht

gewesen wäre oder erst nach dem Einbau erkennbar wurde, weil Rüge ohne schuldhaftes Zögern hätte erfolgen müssen. Das war hier mit Rüge erst 10 Tage nach Einbau nicht der Fall. Denn Tür ist elementares Bauteil des zu errichtenden Hauses, das unmittelbar nach dem Einbau einem ausgiebigen Funktionstest zu unterziehen gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass der gerügte Mangel dabei nicht hätte auffallen, so dass die Rüge unmittelbar im Anschluss an den Einbau hätte erfolgen müssen.

(Alternative Begründungsmöglichkeit: Es liegt schon keine wirksame Rüge vor, da diese den Mangel nach Art und Umfang nicht hinreichend konkret bezeichnet, was angesichts des arbeitsteiligen Vorgehens bei der Herstellung aber erforderlich gewesen wäre.)

**d) Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB?**

(+), indem in der E-Mail vom 17.04.2015 eine Frist bis zum 01.05.2015 festgehalten wurde. ✓

**e) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1 BGB?**

(+), Vertretenmüssen wird vermutet, zur Entlastung ist von B nichts vorgetragen ✓

**f) Schadensumfang, § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB**

- Kosten für Austausch des Türöffners i.H.v. 324,04 €?

(+), da K diese nicht hätte aufwenden müssen, wenn B ordnungsgemäß (nach-)erfüllt hätte ✓

- Preisnachlass i.H.v. 400,00 € wegen zu geringen Anpressdrucks?

Ob Preisnachlass tatsächlich gewährt wurde und dieser angemessen war, kann dahinstehen, da i.E. Anspruch wohl (-),

- Es handelt sich nicht um eine *unfreiwillige Vermögenseinbuße*. Vielmehr will K Nachlass freiwillig gewährt haben, um Rechtsstreit mit dem Bauherrn zu vermeiden (a.A. vertretbar).

- *Keine fehlgeschlagene Aufwendung für enttäushtes Vertrauen*, weil K nicht darauf vertrauen durfte, den Preisnachlass von B erstattet zu erhalten.

- Auch *keine vergebliche Aufwendung i.S.d. § 284 BGB*, weil K diese nicht im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistungserfüllung, sondern anlässlich der nicht ordnungsgemäßen Leistungserfüllung durch den B getätigt hat.

- Im Übrigen kein Anspruch, weil *Schadenshöhe durch K nicht hinreichend dargelegt*: 400,00 € Nachlass will er für geringen Anpressdruck und schweres Schließen der Tür gewährt haben, so dass hier konkret anzusetzender Betrag allein für ersteren Mangel nicht festgestellt werden kann (a.A. vertretbar, wenn gem. § 287 ZPO geschätzt wird).

tragweidig  
und  
verminderte  
Dauertätigkeit

**g) Zinsen:**

- §§ 288 Abs. 2, 291 BGB? (-), weil keine Entgeltforderung

- §§ 288 Abs. 1, S. 1, 291 BGB (+), 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ✓

**2. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB**

- Schuldverhältnis (+) ✓

- Pflichtverletzung des Zeugen Kurz?

(-), Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO ergibt, dass Nachweis der Beschädigung durch ✓

den Zeugen Kurz von K nicht geführt werden konnte. Zeuge Borchers hat Tat selbst nicht gesehen und den Zeugen Kurz auch nicht die gesamte Zeit beobachtet, i.Ü. waren viele andere Handwerker vor Ort. Zeuge Kurz will gar nicht mit Werkzeugen gearbeitet haben (a.A. vertretbar)

### 3. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

- Schadensverursachung durch den Zeugen Kurz nicht bewiesen (s.o.) (a.A. vertretbar weitere Anspruchsvoraussetzungen wären dann wohl erfüllt)

II. Anspruch auf Rückgewähr von 4.904,81 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergabe der eingebauten Tür BV Meyer, §§ 650, 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 440, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB

1. Werklieferungsvertrag (+)

2. Wirksamer Rücktritt?

i.E. wohl (-),

- Rücktrittserklärung i.S.d. § 349 BGB mit Schriftsatz vom 11.03.2016? (+)

- Mangel der Tür?

(+), weil ausweislich Gutachten SV Braun zu geringer Anpressdruck, kein Mangel dagegen liegt im fehlenden Einbau der Türbänder in Null-Lage

- unverzügliche Rüge?

(+), weil Mangel erst nach Einbau am 15.01.2015 erkennbar und Rüge am 16.01.2015 erfolgte

- keine unerhebliche Pflichtverletzung i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB?

Wohl (-), weil zwar grundsätzlich erheblicher Mangel bei Mangelbeseitigungsaufwand >5% des Kaufpreises, maßgeblich bleibt aber umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Hier ist mit Türdichtung untergeordnetes Bauteil betroffen, das Funktionsfähigkeit der Tür nicht erheblich beeinträchtigt. Beseitigung des Mangels ohne Weiteres möglich. Demgegenüber liegt keine Tür nach Standardmaß vor, sondern hat B die Tür nach Aufmaß gefertigt, so dass er diese nicht anderweitig verwenden bzw. veräußern kann (a.A. vertretbar).

*U. bekräftigt zu Z-u-Z-Vertrag*

### III. Feststellungsantrag zu Ziff. 3)

Antrag ist unbegründet, da dem K kein Rückgewähranspruch zusteht (s.o. Ziff. II).

Selbst wenn unter Ziff. II ein wirksamer Rücktritt angenommen würde, fehlte es an einem den Annahmeverzug begründenden Angebot des K. Dies erfolgte mangels Verfügbarkeit der Tür nicht tatsächlich (§ 294 BGB), aber auch nicht wörtlich (§ 295 BGB).

### C. Nebenentscheidungen

Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Anmerkung:

- Bei der Kostenentscheidung war § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zu Gunsten des B anzuwenden, weil es durch seine verweigerte Zahlung – allerdings ohne Be-

